

**Informationsvorlage****2019-2024/Info-136****Status: öffentlich**

FB FB Verwaltung/Bürgerservice  
SB Frau Adel

Erstellungsdatum: 16.04.2021  
Aktenzeichen 41.20.08-E04

**Betreff:**

Vereinbarkeit der Zahlungen mit der brandschutztechnischen Nichtnutzbarkeit des Stadtkulturhauses

**Zu beteiligende Gremien**

Sitzungsdatum Gremium

06.05.2021 Hauptausschuss

Information

**Sachverhalt:**

Seit Ende 2020 wurde durch den Betreiber des Stadtkulturhauses, die Nutzbarkeit aufgrund brandschutztechnischer Belange für Veranstaltungen nicht möglich. Der Betreiber des Stadtkulturhauses muss gem. § 2 Abs. 2 der Zuschussvereinbarung alle behördlichen Auflagen zur Nutzung erfüllen, somit auch die brandschutztechnischen Belange.

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, welcher zur Betreibung des Stadtkulturhauses eingesetzt werden muss. Durch die Corona-Pandemie ist die Nutzung bereits für Vereine und Kultur nicht möglich, da Zusammenkünfte von Vereinen gegen die jeweils gültige Eindämmungsverordnung verboten waren bzw. sind. Gem. § 4 der Zuschussvereinbarung ist der Zuschuss in monatlichen Raten zum jeweils ersten des Kalendermonats zu zahlen.

**Anlagen:**

Zuschussvereinbarung

(Alexandra Adel)  
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)  
Bürgermeister